

25. / XII. 1914.

**Eine Rundgebung des Polizeipräsidenten.**

Die „Korrespondenz Wilhelm“ teilt mit: Der alte Brauch, in der Silvesternacht den Eingang des neuen Jahres in geselliger Gemeinschaft zu feiern, ist seit einigen Jahren durch bedauerliche Ausartungen entstellt worden. Den gesitteten Kreisen fernstehende Menschen haben es versucht, an Stelle der ortszüblichen Neujahrsbegrüßung lärmendes Treiben mit albernen Tollheiten in Schwang zu bringen.

Diesem groben, von allen Gebildeten verabscheuten Unfug muß ein dauerndes Ende bereitet werden. Der Polizeipräsident hat daher folgende Kundmachung erlassen:

„In den Silvesternächten der letzten Jahre haben in Wien lärmende, von allerlei Unfug begleitete Rundgebungen stattgefunden, die grobe Störungen der Ruhe und Ordnung zur Folge hatten. Mit Rücksicht auf den Ernst der Zeit und die Stimmung der Bevölkerung ist es dringend geboten, eine Wiederholung derartiger Ausschreitungen hintanzuhalten. Es wird daher für die Silvesternacht zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im allgemeinen und insbesondere auf dem Stephansplatz und in den dort einmündenden Straßenzügen folgendes angeordnet:

1. Verkehrsstörendes Stehenbleiben oder Gehen in Reihen, Gruppenbildungen sowie Ansammlungen jeder Art sind verboten.

2. In der Kärntnerstraße, in der Rotenturmstraße, auf dem Stephansplatz und am Graben dürfen nur die in der Gehrichtung linksseitig gelegenen Gehwege benützt werden. In allen andern Straßen ist die Gehordnung genau einzuhalten. Das Betreten der Straßenfahrbahn durch die Fußgänger ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Ueberschreiten ist nur an den von den Wachorganen bezeichneten Stellen zulässig.

3. Lärmende, die nächtliche Ruhe und Ordnung störende Rundgebungen, Unfug aller Art und die gute Sitte und den Anstand verletzende Belästigungen sowie „Anrempelungen“ auf der Straße sind strenge untersagt. Es ist daher alles zu unterlassen, was zu Ansammlungen oder zur Gefährdung der Verkehrssicherheit Anlaß geben könnte. Hierzu gehören insbesondere: Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Singen und Musizieren, Zurufe, Winken mit Tüchern oder andern Gegenständen usw.

4. Balkone sind von Zuschauern frei zu halten. In den öffentlichen Lokalen und auch in Wohnungen sind bei etwa geöffneten Fenstern lärmende und eine Verbindung mit der Straße suchende Rundgebungen zu unterlassen.

5. Der Verkauf sowie das unentgeltliche Verteilen von Zuggegenständen, Reklamezetteln und dergleichen ist verboten.

6. Der Zugang zu den Häusern im Falle einer Absperrung einzelner Straßen wird durch die Wachorgane geregelt werden. Den Weisungen der Polizeiorgane ist unweigerlich und ungesäumt Folge zu leisten. Gegen Widerspenstige wird mit der Arrestierung vorgegangen werden.

Übertretungen dieser Anordnungen werden, wenn nicht ein strafgesetzlich zu ahnender Tatbestand vorliegt, auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, RGW. Nr. 96, beziehungsweise gemäß Kundmachung der k. k. Polizeidirektion vom 10. September 1912, B. 4907, mit Geld von 2 bis 200 K. oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet werden.“

Es ist zu erwarten, daß die Bevölkerung die behördlichen Maßnahmen willig befolgen und einen ruhigen und würdigen Verlauf der Silvesternacht ermöglichen werde.